

Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zur Förderung von Berufsausbildung und Ausbildungsvorbereitung neu aufgestellt!

Grundlegende Neugestaltung

Ab dem 1. August 2019 können erheblich mehr Ausländerinnen und Ausländer Leistungen der Ausbildungsförderung nutzen: Durch das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz ist ihr Zugang zur Förderung von Berufsausbildung und Ausbildungsvorbereitung nach dem SGB III und dem SGB II von Grund auf neugestaltet, stark vereinfacht und deutlich ausgeweitet worden. Parallel wird die Förderlücke für Auszubildende und Studierende im Asylbewerberleistungsgesetz zum 1. September 2019 geschlossen. Die neuen Regelungen setzen eine umfassende Konzeption um, die künftig stärker als bisher jungen Ausländerinnen und Ausländern eine erforderliche Unterstützung eröffnet.

Breite Wirkung

Durch die Neukonzeption können die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter junge Ausländerinnen und Ausländer künftig leichter und besser unterstützen. Dies fördert

- eine **gute und nachhaltige Integration von jungen Geflüchteten** durch eine betriebliche Berufsausbildung,
- die **Mobilität von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern** bei einer betrieblichen Berufsausbildung in Deutschland,
- eine gezielte **Fachkräfteeinwanderung** von Drittstaatsangehörigen in eine betriebliche Berufsausbildung in Deutschland.

Voraussetzung für die Förderung bleibt, dass die Ausländerin oder der Ausländer eine Erwerbstätigkeit in Deutschland ausüben darf oder ihr bzw. ihm eine Erwerbstätigkeit erlaubt werden kann (Arbeitsmarkt- bzw. Ausbildungsmarktzugang).

Lückenschluss bei der Unterstützung während einer betrieblichen Berufsausbildung

Neu: Alle Ausländerinnen und Ausländer, die in Deutschland leben, können während einer betrieblichen Berufsausbildung unterstützt werden. Bisherige Einschränkungen und komplizierte Differenzierungen aufgrund Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus oder Voraufenthaltszeit in Deutschland entfallen grundsätzlich. Damit werden auch wichtige Voraussetzungen geschaffen, um mehr Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und im Rahmen der Fachkräfteeinwanderung Drittstaatsangehörige für eine Berufsausbildung in einem Betrieb in Deutschland zu gewinnen. Im Einzelnen:

- **Ausbildungsbegleitende Hilfen** und die **ausbildungsbegleitende Phase der Assistierten Ausbildung** stehen auch allen ausländischen Auszubildenden wie Inländerinnen und Inländern offen, wenn die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind.
- Dies gilt auch für die **Berufsausbildungsbeihilfe**, die während einer betrieblichen Berufsausbildung zur Unterstützung beim Lebensunterhalt gezahlt werden kann.
Ausnahme: Keine Berufsausbildungsbeihilfe können Gestattete, also Asylbewerberinnen und Asylbewerber, sowie – in den ersten 15 Aufenthaltsmonaten in Deutschland – Geduldete beziehen. Für sie ist vielmehr die **Förderlücke im Asylbewerberleistungsgesetz** während Ausbildung und Studium geschlossen worden.

EXKURS

Schließung der Förderlücke für Auszubildende und Studierende im Asylbewerberleistungsgesetz

Für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Geduldete, die eine Ausbildung oder ein Studium in Deutschland absolvieren, zum 1. September 2019 durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes die Förderlücke in der Lebensunterhaltssicherung geschlossen:

Asylbewerberinnen und Asylbewerber können damit während einer betrieblichen Berufsausbildung (oder auch einer schulischen Ausbildung oder eines Studiums) durchgängig Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

Geduldete, die eine **betriebliche Berufsausbildung** aufgenommen haben, erhalten zunächst Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe und künftig zudem ggf. aufstockende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. **Geduldete**, die eine **schulische Ausbildung** absolvieren oder ein **Studium** aufgenommen haben und bei ihren Eltern wohnen, können neben BAföG-Leistungen künftig zudem aufstockend Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

Stark vereinfachter Zugang zur Ausbildungsvorbereitung

Neu: Auch für **berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen** und die **ausbildungsvorbereitende Phase der Assistierten Ausbildung** entfallen die bisherigen komplizierten ausländerbezogenen Differenzierungen nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltstitel weitgehend, so dass grundsätzlich in Deutschland lebende Ausländerinnen und Ausländer mit Zugang zum Arbeits- bzw. Ausbildungsmarkt künftig wie Inländerinnen und Inländer Zugang zu den beiden Instrumenten haben.

Neu: Für **Gestattete** und für **Geduldete** mit Arbeitsmarkt- bzw. Ausbildungsmarktzugang ist der Zugang zur Ausbildungsvorbereitung ganz überwiegend ebenfalls ausgeweitet worden, zum Teil werden erstmals Zugänge eröffnet. Auf eine Differenzierung nach der Bleibeperspektive wird für Gestattete künftig verzichtet; allerdings gelten für **Gestattete** und für **Geduldete** auch weiterhin zusätzliche Voraussetzungen:

- **Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen** stehen offen für
 - › alle **Gestatteten** mit Arbeitsmarkt- bzw. Ausbildungsmarktzugang
 - nach mindestens **15 Monaten Aufenthalt** in Deutschland,
 - diese Mindestvoraufenthaltsdauer ist bei Einreise vor dem 1. August 2019 auf mindesten **drei Monate Aufenthalt** in Deutschland reduziert (Stichtagsregelung).
 - › **Geduldete** mit Arbeitsmarkt- bzw. Ausbildungsmarktzugang
 - nach mindestens **neun Monaten Duldung**,
 - diese Mindestduldungsdauer ist bei Einreise vor dem 1. August 2019 auf mindesten drei Monate Duldung reduziert (Stichtagsregelung).
- Die **ausbildungsvorbereitende Phase der Assistierten Ausbildung** steht offen für
 - › alle **Gestatteten** und **Geduldeten** mit Arbeitsmarkt- bzw. Ausbildungsmarktzugang
 - nach mindestens **15 Monaten Aufenthalt** in Deutschland,
 - diese Mindestvoraufenthaltsdauer ist bei Einreise vor dem 1. August 2019 auf mindesten **drei Monate Aufenthalt** in Deutschland reduziert (Stichtagsregelung).